



Resolution 2522 (2020)**vom Sicherheitsrat verabschiedet am 29. Mai 2020**

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf alle seine früheren einschlägigen Resolutionen über Irak, insbesondere die Resolutionen [1500 \(2003\)](#), [1546 \(2004\)](#), [1557 \(2004\)](#), [1619 \(2005\)](#), [1700 \(2006\)](#), [1770 \(2007\)](#), [1830 \(2008\)](#), [1883 \(2009\)](#), [1936 \(2010\)](#), [2001 \(2011\)](#), [2061 \(2012\)](#), [2110 \(2013\)](#), [2169 \(2014\)](#), [2233 \(2015\)](#), [2299 \(2016\)](#), [2379 \(2017\)](#), [2421 \(2018\)](#) und [2470 \(2019\)](#) und *in Bekräftigung* der Resolution [2107 \(2013\)](#) über die Situation zwischen Irak und Kuwait und der in Resolution [2367 \(2017\)](#) niedergelegten Werte,

in Bekräftigung der Unabhängigkeit, Souveränität, Einheit und territorialen Unversehrtheit Iraks und *betonend*, wie wichtig die Stabilität, der Wohlstand und die Sicherheit Iraks für das Volk Iraks, die Region und die internationale Gemeinschaft sind, insbesondere in Anbetracht des territorialen Sieges Iraks über die Organisation Islamischer Staat in Irak und der Levante (ISIL, auch bekannt als Daesh),

Irak bei der Bewältigung der Herausforderungen *unterstützend*, die sich dem Land bei seinen fortgesetzten Stabilisierungsbemühungen, einschließlich im fortlaufenden Kampf gegen den Terrorismus und ISIL, Al-Qaida und die ihnen angeschlossenen Organisationen, und bei der weiter bestehenden Aufgabe der Wiederherstellung, des Wiederaufbaus und der Aussöhnung stellen, einschließlich der Notwendigkeit, den Bedürfnissen aller Menschen in Irak, namentlich der Frauen, Jugendlichen, Kinder, Vertriebenen und Angehörigen ethnischer und religiöser Minderheiten, gerecht zu werden,

die Bemühungen der Regierung Iraks *begrüßend*, dringend sinnvolle Reformen durchzuführen, die auf die Erfüllung der legitimen Forderungen des irakischen Volkes gerichtet sind, die Korruption zu bekämpfen, wesentliche Grundversorgungsleistungen zu erbringen, die Wirtschaft zu diversifizieren, Arbeitsplätze zu schaffen, die Regierungs- und Verwaltungsführung zu verbessern und tragfähige und funktionstüchtige staatliche Institutionen zu stärken,

in Würdigung der Bemühungen der Regierung Iraks, vollkommen freie, faire, inklusive, glaubhafte und partizipative Wahlen unter irakischer Führungs- und Eigenverantwortung zu planen und durchzuführen, und *unter Begrüßung* des Ersuchens der Regierung Iraks um weitere diesbezügliche Beratung, Unterstützung und technische Hilfe der Vereinten Nationen, einschließlich mittels der Guten Dienste der Sonderbeauftragten des Generalsekretärs,



mit der Aufforderung an die internationale Gemeinschaft, Irak auch weiterhin mit fester Entschlossenheit bei seinen humanitären sowie Stabilisierungs-, Wiederaufbau- und Entwicklungsbemühungen zu unterstützen,

1. *beschließt*, das Mandat der Hilfsmission der Vereinten Nationen für Irak (UNAMI) bis zum 31. Mai 2021 zu verlängern;

2. *beschließt ferner*, dass die Sonderbeauftragte des Generalsekretärs und die UNAMI auf Ersuchen der Regierung Iraks und unter Berücksichtigung des Schreibens des amtierenden Außenministers Iraks an den Generalsekretär (S/2020/448) das Mandat haben,

a) mit Vorrang Rat, Unterstützung und Hilfe für die Regierung und das Volk Iraks bei der Förderung eines inklusiven politischen Dialogs und der Aussöhnung auf nationaler und lokaler Ebene bereitzustellen;

b) weiter Rat, Unterstützung und Hilfe für die folgenden Stellen bereitzustellen:

i) für die Regierung Iraks und die Unabhängige Hohe Wahlkommission bei ihren Bemühungen, vollkommen freie und faire Wahlen und Referenden unter irakischer Führungs- und Eigenverantwortung zu planen und durchzuführen, namentlich durch regelmäßige fachliche Gutachten und detaillierte Berichterstattung über Wahlvorbereitungen und -verfahren als Teil des regelmäßigen Berichtszyklus des Generalsekretärs;

ii) für die Regierung Iraks und den Repräsentantenrat bei der Überprüfung der Verfassung, der Durchführung der Verfassungsbestimmungen sowie der Ausarbeitung von für die Regierung Iraks annehmbaren Prozessen zur Beilegung interner Grenzstreitigkeiten;

iii) für die Regierung Iraks bei der Erzielung von Fortschritten bei der Reform des Sicherheitssektors, einschließlich durch die Priorisierung der Planung, Finanzierung und Durchführung von Maßnahmen zur Stärkung der staatlichen Kontrolle und Programmen zur Wiedereingliederung ehemaliger Mitglieder bewaffneter Gruppen, soweit angezeigt, in Abstimmung mit anderen multinationalen Institutionen;

iv) für die Regierung Iraks bei der Erleichterung des regionalen Dialogs und der regionalen Zusammenarbeit, so auch in Grenzsicherheits-, Energie-, Handels-, Umwelt-, Wasser-, Infrastruktur- und Flüchtlingsfragen sowie Fragen der öffentlichen Gesundheit;

c) in Abstimmung mit der Regierung Iraks folgende Maßnahmen zu fördern, zu unterstützen und zu erleichtern:

i) die Koordinierung und Auslieferung humanitärer Hilfsgüter und die sichere, geordnete und freiwillige Rückkehr der Flüchtlinge und Binnenvertriebenen oder ihre Integration vor Ort, soweit angezeigt, einschließlich durch die Bemühungen des Landesteam der Vereinten Nationen;

ii) die Koordinierung und Durchführung von Programmen zur Verbesserung der Fähigkeit Iraks, wirksame zivile und soziale Grundversorgungsleistungen für seine Bevölkerung bereitzustellen, insbesondere im Bereich der Gesundheitsversorgung und der Bildung, und die weitere Unterstützung Iraks bei der aktiven Koordinierung der Geber für wesentliche Wiederaufbau- und Hilfsprogramme auf regionaler und internationaler Ebene, auch durch eine wirksame Weiterverfolgung internationaler Zusagen;

iii) die Bemühungen Iraks, der Weltbank, des Internationalen Währungsfonds und anderer im Bereich der Wirtschaftsreform, des Kapazitätsaufbaus und der Schaffung der Bedingungen für eine nachhaltige Entwicklung sowie die Wiederherstellung und

den Wiederaufbau, einschließlich in vom Terrorismus betroffenen Gebieten, namentlich durch die Koordinierung mit nationalen und regionalen Organisationen und, soweit angezeigt, mit der Zivilgesellschaft, den Gebern und anderen internationalen Institutionen;

iv) die Beiträge der Organisationen, Fonds und Programme der Vereinten Nationen zu den in dieser Resolution beschriebenen Zielen unter der einheitlichen Führung des Generalsekretärs über seine Sonderbeauftragte für Irak, unterstützt durch die von ihnen designierte Stellvertreterin;

d) unter voller Achtung der Souveränität Iraks die Anwendung des Grundsatzes der Rechenschaftspflicht und den Schutz der Menschenrechte sowie Justiz- und Gesetzesreformen zu fördern, um die Rechtsstaatlichkeit zu stärken und die Regierungs- und Verwaltungsführung in Irak zu verbessern, zusätzlich zur Unterstützung der Tätigkeit der in Resolution 2379 (2017) eingesetzten Ermittlungsgruppe der Vereinten Nationen zur Unterstützung der Anstrengungen, die Organisation Islamischer Staat in Irak und der Levante/Daesh (UNITAD) für ihre Straftaten zur Rechenschaft zu ziehen;

e) der Integration der Geschlechterperspektive als Querschnittsthema in ihrem gesamten Mandat Rechnung zu tragen und der Regierung Iraks Rat und Hilfe dabei zu leisten, die volle, gleichberechtigte und produktive Mitwirkung, Einbindung und Vertretung von Frauen auf allen Ebenen zu gewährleisten;

f) die Bemühungen der Regierung Iraks und des Landesteam der Vereinten Nationen zur Stärkung des Kinderschutzes, einschließlich der Rehabilitation und Wiedereingliederung von Kindern, zu unterstützen;

3. *ist sich dessen bewusst*, dass die Sicherheit des Personals der Vereinten Nationen unerlässlich ist, damit die UNAMI ihre Tätigkeit zugunsten des Volkes Iraks ausüben kann, und *fordert* die Regierung Iraks *auf*, auch weiterhin sicherheitsbezogene und logistische Unterstützung für die Präsenz der Vereinten Nationen in Irak bereitzustellen;

4. *bekundet* seine Absicht, das Mandat und den Berichtszyklus der UNAMI bis 31. Mai 2021 oder, falls die Regierung Iraks darum ersucht, auch früher zu überprüfen;

5. *ersucht* den Generalsekretär, dem Rat alle drei Monate über die Fortschritte bei der Erfüllung aller Aufgaben der UNAMI Bericht zu erstatten;

6. *beschließt*, mit der Angelegenheit befasst zu bleiben.